

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
WP Dr. Torsten Moser | WP M.Sc. Anna-Lena Thomsen
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

per E-Mail: stellungen@idw.de

Kürzel
Wi/MF – B 02/22

Telefon
+49 30 27876-2

Telefax
+49 30 27876-799

E-Mail
rechnungsliegung@dstv.de

Datum
24.08.2022

■ **Entwurf des IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen:
Ergänzende Anforderungen für besondere Fälle IDW EPS KMU 9 (06.2022)**

Sehr geehrter Herr Dr. Moser,
sehr geehrte Frau Thomsen,
sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchte der *Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung* des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die Möglichkeit nutzen, sich in der o. g. Angelegenheit zu äußern und bittet um Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte.

Der Arbeitskreis Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. hat den **Entwurf des IDW Prüfungsstandards für kleinere, weniger komplexe Unternehmen: Ergänzende Anforderungen für besondere Fälle IDW EPS KMU 9 (06.2022)** ausgewertet und erörtert. Im Nachfolgenden werden die wesentlichen Praxiserkenntnisse dargelegt.

A. Vorbemerkung

Im Entwurf eines Prüfungsstandards IDW EPS KMU 1 vom 05.12.2021 war in Tz 22 einschränkend formuliert, dass die IDW EPS KMU grundsätzlich nur angewendet werden dürfen, wenn bei der Einheit die Aspekte zu Tz 22 (a) bis (v) zutreffen. Dies hatte erhebliche Diskussion ausgelöst und war in unserer Stellungnahme B 01/22 vom 30.05.2022 zu den IDW EPS KMU Standards als materiell und formal nicht nachvollziehbar kritisiert worden.

Dass es sich bei den Aspekten in Tz 22 (a) bis (v) IDW EPS KMU 1 lediglich um Zusatzkriterien handelt, die nicht als Ausnahmen oder Ausschlusskriterien anzusehen sind, ergibt sich auch aus der Überschrift zu IDW EPS KMU 9.

B. Stellungnahme zu IDW EPS KMU 9

Fehlende Anforderungen in IDW EPS KMU 9

Aus dem ursprünglichen Nichtanwendungs-Katalog in IDW EPS KMU 1 Tz 22 wurden nur die 5 Aspekte (h), (i), (p), (g) und (s) herausgenommen und nur für diese weitere zu berücksichtigende Anforderungen festgelegt.

Es ist wie in unserer Stellungnahme B 01/22 von 30.05.2022 bereits ausgeführt nicht nachvollziehbar, warum insbesondere die nachfolgend aufgeführten Sachverhalte aus IDW EPS KMU 1 Tz 22 nicht berücksichtigt und keine Anforderungen für die Anwendbarkeit bei KMU-Praxen in IDW EPS KMU 9 aufgenommen wurden.

1. Tz 22 (b) Einzelabschluss

Nach Tz 22 (b) soll die Anwendung der IDW EPS KMU nur bei der Prüfung von Einzelabschlüssen zulässig sein. Damit werden Konzernabschlüsse kleinerer und weniger komplexer Konzernunternehmen ausgeschlossen. Diese sollten aus dem Nichtanwendungs-Katalog in IDW EPS KMU 1 Tz 22 herausgenommen und in IDW EPS KMU 9 dargestellt werden, welche zusätzlichen Anforderungen an die Prüfung eines Konzernabschlusses einer kleineren und weniger komplexen Konzerneinheit gestellt werden.

2. Tz 22 (g) Aufsichtsgremium

Zahlreiche mittelständische Gesellschaften haben Aufsichts- bzw. Beiräte. Auch hier halten wir eine Einbeziehung in den Katalog in IDW EPS KMU 9 für wichtig und ergänzende Anforderungen

für sinnvoll, z.B. zur Durchsicht der Aufsichtsratsprotokolle oder zur Teilnahme des Abschlussprüfers in der Sitzung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

3. Tz 22 (i) Früherkennungssystem

Analog zu den ergänzenden Anforderungen bei Vorliegen einer internen Revision in IDW EPS KMU 9 Tz 33 ff verringert ein wirksames Früherkennungssystem grundsätzlich auch das Risiko des Abschlussprüfers.

Insoweit sollte Tz 22 (i) IDW EPS KMU 1 aus dem Katalog der Nichtanwendungen herausgenommen werden und in IDW EPS KMU 9 die Anforderungen zur Prüfung präzisiert werden, wenn Einheiten über ein wirksames Früherkennungssystem verfügen.

4. Tz 22 (o) Sonstige Prüfungen (u.a. § 53 HGrG)

Jahresabschlussprüfungen bei kommunalen mittelgroßen Gesellschaften sind u.a. bedeutende Prüfungsmandate in KMU-Praxen. Insoweit sollten auch für diese „Sonstigen Prüfungen“ weitere Anforderungen in den Katalog von IDW EPS KMU 9 aufgenommen werden, z.B. zur ergänzenden Prüfung nach § 53 HGrG.

Einzelne ergänzende Anforderungen in IDW EPS KMU 9

1. Tz 2 ff Erstprüfung

Unter den ergänzenden Anforderungen bei Erstprüfungen fehlen unseres Erachtens Hinweise auf Erstprüfungen bei Mandanten, bei denen der Abschlussprüfer bisher die Jahresabschlüsse erstellt hat, und der Jahresabschluss nach Hineinwachsen in die Prüfungspflicht dann von dem Unternehmen selbst erstellt wird.

Ergeben die Eröffnungsbilanzwerte eine falsche Darstellung mit wesentlichen Auswirkungen auf den Abschluss des Berichtszeitraums, ist unseres Erachtens lediglich und vor allem darauf hinzuweisen, dass bzw. welche Vorjahreswerte nicht vergleichbar sind und insoweit die Grundsätze der Stetigkeit und Vergleichbarkeit nicht gewahrt sind.

2. Tz 13 ff Anforderungen bei externen Dienstleistern

Art und Umfang der in diesem Abschnitt dargestellten Anforderungen sind unseres Erachtens weit überzogen und absolut nicht sachgerecht, insbesondere wenn die Dienstleistung von

Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern erbracht wurde. Es wird der Eindruck erweckt, dass Berufskollegen bei der Erstellung von Jahresabschlüssen oder der Erstellung der Lohn- und Gehaltsabrechnungen nicht qualifiziert arbeiten würden.

Die Forderung in Tz 16 (d), ggf. einen anderen Prüfer zur Prüfung der internen Kontrollen des Dienstleisters hinzuzuziehen, halten wir für völlig überzogen.

Der Verweis, zur Erlangung eines ausreichenden Verständnisses einen Bericht vom Typ 1 oder Typ 2 anzufordern, führt zu einem Rückgriff auf die ISA, was vom Grundgedanken der EPS KMU nicht mehr erforderlich sein sollte.

3. Tz 25 ff Sachverständige des Abschlussprüfers

Es kann nicht Aufgabe des Abschlussprüfers sein, die in Tz 28 bis 31 geforderte Kompetenzen und Fähigkeiten eines Sachverständigen (vereidigter Gebäudesachverständiger/ vereidigter Versicherungsmathematiker, Aktuar) beurteilen zu müssen.

Unseres Erachtens hat der Abschlussprüfer die Ergebnisse von Sachverständigen mit anerkannter Qualifikation nur auf Plausibilität - unter Einbeziehung von Tz 31 - hinzuprüfen. Ergeben sich daraus Zweifel, helfen die unter Tz 29 f dargestellten Maßnahmen in der Prüfungspraxis in keiner Weise weiter.

4. Tz 33 ff Nutzung der Tätigkeit interner Revisoren

Die Ausführungen erwecken den Eindruck, dass bei Einheiten mit einer internen Revision der Abschlussprüfer deren Arbeit insofern zu würdigen bzw. zu prüfen hat, dass deren Tätigkeit genutzt werden kann. Auch wenn es sich anbietet, die Unterlagen einer internen Revision zu sichten, gehört es unseres Erachtens nicht zu den GoA, diese auch zu nutzen. Dies ergibt sich indirekt auch aus Tz 42.

Für weitergehende Erörterungen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
WP/StB Dipl.-Kfm. Christian Witte
(Vorsitzender des Arbeitskreises
Rechnungslegung und Wirtschaftsprüfung)

gez.
StB Dipl.-Kfm. Mathias Fortenbacher
(Referatsleiter BWL und Rechnungslegung)

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) vertritt als Spitzenorganisation die Angehörigen der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe auf nationaler und internationaler Ebene gegenüber Politik, Exekutive und weiteren Stakeholdern. In
seinen 15 Mitgliedsverbänden sind 36.500 - überwiegend in eigener Kanzlei oder Sozietät tätige - Steuerberater,
Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer sowie Berufsgesellschaften freiwillig zusammengeschlossen.
